

Exportvertrag: Zahlungssicherung durch Wechsel

Der Wechsel ist tot, es lebe der Wechsel! Auch wenn der Wechsel im deutschen Inlandsgeschäft kaum noch von Relevanz ist, stellt er im internationalen Geschäft seit jeher ein wichtiges Instrument des Zahlungsverkehrs zur Forderungssicherung dar. Aber was bringt denn der Einsatz von Wechseln überhaupt?

Die A. Parat GmbH liefert weltweit technische Geräte gegen offene Rechnung. Nach Versendung der Ware erfolgt die Rechnungsstellung, häufig mit Zahlungsziel. Leider halten einzelne Kunden ihre Zahlungsverpflichtungen nicht ein. Selbst auf Mahnungen hin leisten sie keine Zahlung, zum Teil unter Hinweis auf angebliche Mängel der Ware. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit davon Abstand genommen, seine Forderungen einzuklagen, weil Aufwand und Kosten für die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Ausland außer Verhältnis standen oder die Durchsetzung der Forderungen dort ungewiss war. Eine Zahlungssicherung durch ein Akkreditiv wurde von den Käufern abgelehnt, weil der Aufwand dafür im Verhältnis zu der Kaufpreisforderung außer Verhältnis stünde. Das Unternehmen hätte aber gerne in Zukunft eine Zahlungssicherung, die keinen großen Aufwand verursacht, bei den Käufern auf Akzeptanz stößt, eine pünktliche Zahlung gewährleistet und sich leicht durchsetzen lässt. Der konsultierte Anwalt empfiehlt den Einsatz von Wechseln.

Unabhängigkeit des Wechsels von der Kaufpreisforderung

Bei Warengeschäften mit Zahlungsziel kann der Lieferant einen Wechsel ausstellen und diesen dem Käufer mit der Rechnung zusenden und von ihm unterschreiben lassen. Mit seiner Unterschrift auf dem Wechsel akzeptiert der Käufer diesen und begründet eine weitere Zahlungsverpflichtung zugunsten des Verkäufers, die neben die Pflicht zur Kaufpreiszahlung tritt. Der Käufer

übernimmt mit dem Akzept keine zusätzliche Zahlungsverpflichtung. Ein wesentlicher Vorteil des Wechsels besteht für den Verkäufer darin, dass die Verpflichtungen aus dem Wechsel unabhängig und losgelöst von dem zugrunde liegenden Kaufvertrag bestehen. Wenn der Käufer, der

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 12)

einen Wechsel akzeptiert hat, den Verkäufer mit der Bezahlung der erhaltenen Ware aus unberechtigten Gründen, etwa mit behaupteten Mängeln der Ware, hinhält oder gar die Zahlung verweigert, kann der Verkäufer seine Forderung aus dem Wechsel eigenständig geltend machen. Der Käufer kann dann keine Einwendungen und Einreden aus dem Kaufvertrag entgegenhalten.

Wie wird der Wechsel richtig eingesetzt?

Wie bei allen Zahlungssicherungsinstrumenten muss auch bei Wechseln bereits in dem Exportvertrag festgelegt werden, ob sie eingesetzt werden sollen. Ist dies der Fall, kann der Wechsel gemeinsam mit der Rechnung an den Käufer geschickt werden. Dies kann auch im Wege eines Dokumenteninkassos erfolgen, mit dem der Verkäufer seine Hausbank beauftragt. Im Rahmen der Abwicklung des Dokumenteninkassos wird der Wechsel dem Käufer in dem Bestimmungsland von der vor Ort eingeschalteten Bank zur Einholung eines Akzepts vorgelegt. Bei Zweifeln an der Bonität des Käufers kann in dem Exportvertrag ein zusätzliches Wechselaval der Bank des Käufers vereinbart werden. Mit dem akzeptierten Wechsel soll sichergestellt werden, dass die Forderung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag zu dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird. Sollte dennoch keine pünktliche Zahlung erfolgen, kann der Verkäufer aus dem Wechsel vorgehen. Dazu kann er den Wechsel zu Protest gehen lassen.

Dabei wird eine sog. öffentliche Urkunde, z.B. von einem Notar, erstellt, dass der Wechsel zum Fälligkeitszeitpunkt erfolglos zur Zahlung am Zahlungsort vorgelegt wurde. In Deutschland können Forderungen aus Wechseln dann in einem beschleunigten Verfahren und auf EU-Ebene als Europäischer Vollstreckungstitel leicht und schnell durchgesetzt werden. Die aus einem Protest folgenden Nachteile will der Käufer vermeiden und wird daher schnellstens die Zahlung bewirken.

Funktionen des Wechsel

- ▶ **Zahlungsmittelfunktion:**
Ein Wechsel wird von dem Verkäufer anstelle einer Zahlung „erfüllungshalber“ hereingenommen, die Kaufpreisforderung erlischt erst mit der Einlösung des Wechsels.
- ▶ **Kreditfunktion:**
Die effektive Zahlung des Käufers wird durch sein Akzept auf dem Wechsel um dessen Laufzeit hinausgeschoben, wodurch er einen Lieferantenkredit erhält.
- ▶ **Sicherungsfunktion:**
Insbesondere aufgrund der Unabhängigkeit des Wechsels von dem zugrundeliegenden Kaufvertrag können Forderungen aus Wechseln bei dessen Nichteinlösung schnell und leicht in einem besonderen Verfahren durchgesetzt werden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

